

14.02.89

AS - Fz - Wi**Verordnung**

der Bundesregierung

**Neunte Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung für die
Prüfung Überwachungsbedürftiger Anlagen****A. Zielsetzung**

Für die durch Rechtsverordnungen der Bundesregierung vorgeschriebenen Prüfungen besonders gefährlicher Anlagen (Überwachungsbedürftige Anlagen im Sinne von § 24 Gewerbeordnung) durch Sachverständige der Technischen Überwachungsorganisationen bestimmt die Bundesregierung (Federführung: BMA) die Prüfgebühren. Es handelt sich dabei unter anderem um die Gebühren für Prüfungen von Druckbehältern, Dampfkesseln, Behältern von brennbaren Flüssigkeiten (Öl/Benzin), Tankstellen, Fernleitungen und Aufzügen.

Auf Grund der Ermächtigungsvorschrift des § 24 Abs. 1 Nr. 5 der Gewerbeordnung legt die Bundesregierung kostendeckende Gebühren fest. Die letzte allgemeine Anpassung der Gebühren für die Prüfung von Druckbehältern, Druckgasbehältern und Füllanlagen ist im Jahre 1983 im Rahmen der Siebenten Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung für die Prüfung Überwachungsbedürftiger Anlagen vom 9. August 1983 (BGBl. I S. 1105) erfolgt. Durch die Achte Änderungsverordnung vom 8. Mai 1988 (BGBl. I S. 585) sind lediglich bestimmte Gebühren (insbesondere Reisekosten) punktuell angehoben worden.

Die Vereinigung der Technischen Überwachungs-Vereine hat durch Vorlage testierter Kostenträgerergebnisrechnungen nachgewiesen, daß die Gebühren für die nach der Druckbehälterverordnung durchzuführenden Prüfungen nicht mehr kostendeckend sind. Ursache hierfür ist insbesondere die Steigerung der Personalkosten, die sich auch durch weitere Rationalisierung nicht auffangen lassen.

Nach Anhang II der vorliegenden Verordnung ist eine Erhöhung der Prüfgebühren für Prüfungen nach der Druckbehälterverordnung um durchschnittlich 11,94 % vorgesehen. Die in den Jahren 1983 bis 1987 wesentlich höher liegenden Kostensteigerungen sind durch Rationalisierung aufgefangen worden.

B. Lösung

Änderung der Kostenverordnung für die Prüfung Überwachungsbedürftiger Anlagen

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die beabsichtigte Gebührenerhöhung von durchschnittlich 11,94 % ist - bezogen auf den Zeitraum von 1983 bis 1988 - angemessen.

Bund, Länder und Gemeinden werden durch diese Änderung insoweit betroffen, als sie Betreiber von Druckbehältern, Druckgasbehältern oder Füllanlagen oder an juristischen Personen beteiligt sind, die über solche Anlagen verfügen. Die zusätzlichen Belastungen durch Mehrkosten sind, gemessen an den Gesamtkosten solcher Anlagen, gering; sie werden nur zu geringfügigen Preiserhöhungen im Einzelfall führen. Spürbare Auswirkungen auf das gesamtwirtschaftliche Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache 93/89

14.02.89

AS - Fz - Wi

Verordnung

der Bundesregierung

Neunte Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung für die
Prüfung Überwachungsbedürftiger Anlagen

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (311) - 614 06 - Ge 48/89

Bonn, den 14. Februar 1989

An den
Präsidenten des Bundesrates

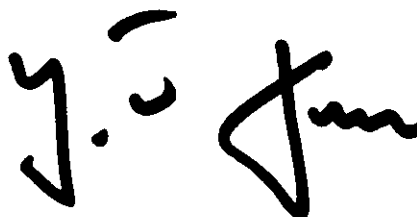
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Neunte Verordnung zur Änderung der
Kostenverordnung für die Prüfung
Überwachungsbedürftiger Anlagen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80
Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. C. Jan' or similar, written in a cursive style.

**Neunte Verordnung
zur Änderung der Kostenverordnung
für die Prüfung Überwachungsbedürftiger Anlagen**

Vom ...

Auf Grund des § 24 Abs. 1 Nr. 5 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1987 (BGBl. I S. 425) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise:

Artikel 1

Anhang II der Kostenverordnung für die Prüfung Überwachungsbedürftiger Anlagen vom 31. Juli 1970 (BGBl. I S. 1162), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 5. Mai 1988 (BGBl. I S. 585) erhält die Fassung der Anlage zu dieser Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 156 der Gewerbeordnung auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Anhang II

Gebühren für die Prüfung von Druckbehältern,
Druckgasbehältern und Füllanlagen

1 Prüfung von Druckbehältern

1.1 Bemessungsgrundlage

Die je Prüfung zu erhebende Gebühr besteht aus der Grundgebühr nach Nummer 1.1.1 und dem Zuschlag nach Nummer 1.1.2, die mit dem Prüfungsfaktor nach Nummer 1.1.3 vervielfacht werden. Die jeweilige Höchstgebühr nach Nummer 1.1.4 darf nicht überschritten werden.

1.1.1 Grundgebühr

Die Grundgebühr beträgt für die Behälter mit einem Rauminhalt

bis 50 Liter	83,-- DM
Über 50 Liter bis 400 Liter	96,-- DM
Über 400 Liter bis 2 000 Liter	130,-- DM
Über 2 000 Liter bis 5 000 Liter	173,-- DM
Über 5 000 Liter bis 10 000 Liter	205,-- DM
Über 10 000 Liter	205,-- DM
und zusätzlich je weitere und angefangene 10 000 Liter	19,-- DM

1.1.2 Zuschlag

1.1.2.1 Bei Druckbehältern, die mit automatischer, teil-automatischer oder kombinierter Öl-, Gas-, Späne- oder Staubfeuerung ausgerüstet sind oder elektrisch beheizt werden, beträgt je Feuerung der Zuschlag bei der Vorprüfung, Abnahmeprüfung und äußeren Prüfung 70,-- DM

1.1.2.2 Bei Druckbehältern mit einem Rauminhalt über 20.000 Liter beträgt der Zuschlag für die Vorprüfung der Auflagerung 78,-- DM

1.1.3 Prüfungsfaktor

1.1.3.1 Bei Prüfungen vor Inbetriebnahme beträgt der Prüfungsfaktor

für die Vorprüfung	1,55
für die Bauprüfung	1,10
für die Druckprüfung	0,90
für die Abnahmeprüfung	1,40
für die Prüfung der Aufstellung	0,55

Bei baugleichen Druckbehältern wird die Gebühr für die Vorprüfung nur einmal erhoben.

- 1.1.3.2 Bei wiederkehrenden Prüfungen und bei Prüfungen in besonderen Fällen beträgt der Prüfungsfaktor
für die innere Prüfung 1,3
für die Druckprüfung 1,1
für die äußere Prüfung 0,9.
- 1.1.4 Höchstgebühr
- 1.1.4.1 Für die Prüfungen vor Inbetriebnahme beträgt die Höchstgebühr je Prüfung 960,-- DM
- 1.1.4.2 Für wiederkehrende innere Prüfungen und wiederkehrende Druckprüfungen beträgt die Höchstgebühr je Prüfung 1.300,-- DM
- 1.1.4.3 Für wiederkehrende äußere Prüfungen beträgt die Höchstgebühr je Prüfung 440,-- DM
- 1.2 Sonderregelungen
- 1.2.1 Gebührenberechnung bei Durchführung mehrerer Prüfungen
- Werden für einen Auftraggeber mehrere Prüfungen an einem oder mehreren Druckbehältern, die in unmittelbarer Nähe zueinander aufgestellt sind oder sich in einem Fertigungsbetrieb befinden, gleichzeitig oder unmittelbar nacheinander durchgeführt, so werden berechnet:
- 1.2.1.1 bei Prüfungen vor Inbetriebnahme
- | | | |
|---------|------------------------------|------------------------------------|
| für die | 2. Prüfung | 80 v.H. der Gebühr nach Nummer 1.1 |
| für die | 3. bis 10. Prüfung | 55 v.H. der Gebühr nach Nummer 1.1 |
| für die | 11. bis 20. Prüfung | 25 v.H. der Gebühr nach Nummer 1.1 |
| für die | 21. und jede weitere Prüfung | 15 v.H. der Gebühr nach Nummer 1.1 |
- 1.2.1.2 bei wiederkehrenden Prüfungen
- | | | |
|---------|-----------------------------|------------------------------------|
| für die | 2. Prüfung | 80 v.H. der Gebühr nach Nummer 1.1 |
| für die | 3. und jede weitere Prüfung | 55 v.H. der Gebühr nach Nummer 1.1 |
- Die Berechnung der Gebühr nach den Nummern 1.2.1.1 und 1.2.1.2 beginnt mit der Prüfung des größten Umfanges.
- 1.2.2 Gebührenberechnung bei Druckbehältern mit mehreren Druckräumen und/oder mehreren Auslegungszuständen
- 1.2.2.1 Für Vorprüfungen werden die Gebühren nach Nummer 1.1 für jeden Druckraum und für jeden Auslegungszustand getrennt berechnet, wobei die Sonderregelung nach Nummer 1.2.1 anzuwenden ist.

1.2.2.2 Für Bau-, Druck- und Abnahmeprüfungen sowie für die wiederkehrenden Prüfungen (Nummer 1.1.3.2) werden die Gebühren nach den Nummern 1.1 und 1.2.1 je Druckraum berechnet, sofern die Prüfungen getrennt erfolgen. Ergeben sich hiernach unverhältnismäßig hohe Gebühren, so ist die Gebühr entsprechend dem tatsächlichen Aufwand zu mindern.

1.2.3 Gebührenberechnung bei Druckbehältern mit einem Rauminhalt bis 13.000 Liter für verflüssigte Brenngase

Abweichend von Nummer 1.1.3.2 beträgt der Prüfungsfaktor

für die innere Prüfung	1,0
für die wiederkehrende Druckprüfung	0,9.

2

Prüfung von Druckgasbehältern

Für die Prüfung von Druckgasbehältern aller Bauarten, Flaschenbündeln und Ausrüstungsteilen werden folgende Gebühren erhoben:

2.1 Bauartzulassung

2.1.1 Für die Ordnungsprüfung der Antragsunterlagen wird eine Grundgebühr von 600,-- DM erhoben.

2.1.2 Baumuster

Für die im Rahmen des Bauartzulassungsverfahrens notwendigen auf das Baumuster bezogenen erstmaligen Prüfungen werden Gebühren nach den Nummern 2.2 und 4.1 erhoben.

2.2 Erstmalige Prüfung

2.2.1 Prüfung der Zeichnungsunterlagen bei:

Druckgaskartuschen, Einwegbehältern, Flaschen und Feuerlöschern	150,-- DM
---	-----------

Fässern	225,-- DM
---------	-----------

Flaschenbündeln (Gestelle und Ausrüstung) und Treibgastanks	300,-- DM
---	-----------

Fahrzeugbehältern und Containern (im Werksverkehr)

- für alle Gase, ausgenommen flüssige tiefkalte Druckgase	500,-- DM
---	-----------

- für flüssige tiefkalte Druckgase	650,-- DM
------------------------------------	-----------

Bei Behälterbaugruppen mit gleichem Durchmesser wird nur ein Behälter berechnet.

2.2.2 Werkstoffprüfung

2.2.2.1 Für die Beurteilung und Auswertung der erforderlichen Prüfungen werden je Probesatz, bestehend aus 1 Zugprobe, 1 Satz Kerbschlagbiegeproben und 1 Faltprobe 35,-- DM erhoben.

2.2.2.2 Für die Beurteilung und Auswertung jeder zusätzlichen Prüfung, z.B. Kerbschlagbiegeversuch, Härteprüfung, Bodenbruchversuch, oder eines zu wiederholenden Teiles nach Nr. 2.2.2.1 werden er- je 24,-- DM hoben

2.2.3 Berstversuch, Fallversuch und Lastwechselversuch

Für die nachstehenden Prüfungen werden erhoben:

Berstversuch mit Wasser	40,-- DM
Berstversuch mit Wasser/Luft	200,-- DM
Fallversuch	30,-- DM
Beurteilung der Ergebnisse eines Lastwechselversuches	300,-- DM

2.2.4 Technische Prüfung der Druckgasbehälter

2.2.4.1 Für die Prüfung von Druckgaskartuschen, Einwegbehältern, Flaschen und Feuerlöschern wird insgesamt eine Gebühr nach dem Gesamtinhalt der geprüften Behälter erhoben.

Für die

- Prüfung auf Übereinstimmung mit den Bauartzulassungen oder den vorgeprüften Zeichnungen,
- Bauprüfung und Wasserdruckprüfung
- Prüfung des Leergewichts und des Rauminhalts

beträgt die Litergebühr

bis 1000 Liter je Liter	0,10 DM
ab 1001 Liter bis 5000 Liter je Liter	0,056 DM
ab 5001 Liter je Liter	0,033 DM

Die Mindestgebühr pro Prüftag und Sachverständigen beträgt 165,-- DM zuzüglich 1,05 DM je Behälter.

2.2.4.2 Für die Prüfung von Fässern, Treibgastanks, Fahrzeugbehältern und Containern werden je Prüfung Gebühren nach den Nummern 1.1 bis 1.2, angenommen Nummern 1.1.2.1, 1.2.2 und 1.2.3, erhoben.

2.2.4.3 **Gebührenermittlung in besonderen Fällen**

Die Gebühren nach den Nummern 2.2.4.1 bis 2.2.4.2 werden für jeden Sachverständigen getrennt berechnet. Die Ermittlung der Gebühr erfolgt bei Wechsel des Prüftermins oder des Prüfortes von neuem.

2.2.5 **Prüfung der Betriebsfertigkeit**

Für die Prüfungen werden folgende Gebühren erhoben:

2.2.5.1 **Flaschenbündel, Treibgastanks** 85,-- DM

2.2.5.2 **Fahrzeugbehälter und Container (Werksverkehr)**
- für alle Druckgase 250,-- DM

2.2.5.3 **Acetylen-Flaschen**

Für die Prüfung der mit poröser Masse und Lösungsmitteln fertig hergerichteten Acetylen-Flaschen wird eine Gebühr nach den Nummern 2.2.4.1 und 2.4.4.3 erhoben.

2.3 **Wiederkehrende und angeordnete Prüfungen**

2.3.1 Für wiederkehrende und angeordnete Prüfungen von Druckgaskartuschen, Einwegbehältern, Flaschen und Feuerlöschern wird das 1,2fache der jeweiligen Gebühr nach Nr. 2.2.2 bis 2.2.5 erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 165,-- DM zuzüglich 1,20 DM je Behälter. Sind Flaschen älter als 50 Jahre, so beträgt der Zuschlag 1,80 DM je Flasche.

2.3.2 Für wiederkehrende und angeordnete Prüfungen von Fässern, Treibgastanks, Fahrzeugbehältern und Containern werden je Prüfung Gebühren nach den Nummern 1.1 bis 1.2, ausgenommen Nummern 1.1.2.1, 1.2.2 und 1.2.3, erhoben.

2.3.3 Für wiederkehrende und angeordnete Prüfungen der Acetylen-Flaschen wird das 1,0fache der Gebühr nach den Nummern 2.2.4.1 und 2.2.4.3 erhoben.

3 **Prüfung von Füllanlagen**

3.1 **Bemessungsgrundlage der Gebühren für Prüfungen an Füllanlagen sind die Grundgebühr nach Nummer 3.1.1 und Zuschläge nach Nummer 3.1.2**

3.1.1 Die Grundgebühr beträgt je Füllanlage und je Gasart 330,-- DM

- 3.1.2 Die Zuschläge für angeschlossene Füllstände betragen
- | | |
|--|-----------|
| für den ersten Füllstand | 280,-- DM |
| für den zweiten Füllstand | 140,-- DM |
| für den dritten und jeden weiteren Füllstand | 80,-- DM |
- 3.1.3 Für Füllanlagen in kompakter Bauweise mit einem Füllstand und einer Gasart wird insgesamt das 0,6fache der Gebühr nach Nr. 3.1.1 erhoben.
- 3.2 Prüfung der Antragsunterlagen je Erlaubnisantrag
- Für die Prüfung der Antragsunterlagen wird das 1,1fache der Gebühr nach Nr. 3.1 erhoben.
- 3.3 Prüfung der Anlage vor Inbetriebnahme
- Für die technische Prüfung der Anlage einschließlich Ordnungsprüfung wird das 1,2fache einer Gebühr nach Nr. 3.1 erhoben.
- 3.4 Wiederkehrende und angeordnete Prüfung
- Für die wiederkehrende und angeordnete Prüfung der Anlage wird das 0,88fache der Gebühr nach Nr. 3.1 erhoben.
- 3.5 Prüfungen nach wesentlichen Änderungen
- Für die Prüfung nach wesentlichen Änderungen werden Gebühren nach Nr. 3.2 und Nr. 3.3 erhoben.
- 4 Sonstiges
- 4.1 Sonstige Prüfungen
- Für Prüfungen, die in den Nummern 1 - 3 nicht genannt sind, werden Gebühren für vergleichbare Prüfungen berechnet. Sind vergleichbare Prüfungen nicht angegeben, werden die Gebühren nach dem Zeitaufwand berechnet. Bei Anwendung besonderer Prüfverfahren oder eines erweiterten Prüfungsfalles (z.B. aufgrund eines Beschickungsmediums) kann der Mehraufwand ebenfalls nach Zeitaufwand berechnet werden. Die Gebühr für den Zeitaufwand beträgt für jeden Sachverständigen für jede begonnene Viertelstunde 27,-- DM.

4.2 Gebühren für Prüfungen, die zu dem vorgesehenen Zeitpunkt nicht begonnen oder zu Ende geführt wurden

- 4.2.1 Ist eine Prüfung an dem vorgesehenen Tage aus Gründen, die von demjenigen zu vertreten sind, der die Prüfung veranlaßt hat, nicht begonnen oder nicht zu Ende geführt worden, so kann für die nicht begonnene oder nicht zu Ende geführte Prüfung und ihre Nachholung oder Fortsetzung je eine Gebühr nach den Nummern 1 bis 3 berechnet werden.
- 4.2.2 Sind mehrere Prüfungen für einen Tag vorgesehen und ist an diesem Tage nicht wenigstens eine Prüfung beendet worden, so ist die Gebühr nach Nummer 4.2.1 für diejenige nicht begonnene oder nicht beendete Prüfung zu erheben, für die der höchste Gebührensatz zu erheben ist; weitere vorgesehene Prüfungen bleiben unberücksichtigt.
- 4.2.3 Wird der Prüfablauf durch Tätigkeiten, die nicht unmittelbar mit dem nach der Druckbehälterverordnung vorgeschriebenen Prüfungsumfang zusammenhängen, unterbrochen oder verzögert, so können hierfür Gebühren nach Nr. 4.1 erhoben werden.

4.3 Gebührenermäßigung

Werden dem Sachverständigen über die Vorschrift des § 24b Satz 1 der Gewerbeordnung hinaus Arbeitskräfte oder Hilfsmittel zur Verfügung gestellt, ist die Gebühr um den Betrag zu ermäßigen, der der Zeitersparnis bei der Durchführung der Prüfung entspricht.

4.4 Terminzuschläge und Reisezeiten

- 4.4.1 Für Prüfungen, die zu einem vom Antragsteller verlangten Zeitpunkt durchgeführt werden, kann auf die Gebühr ein Zuschlag bis zu 25 v.H. erhoben werden. Werden Prüfungen außerhalb der für den Sachverständigen festgesetzten Dienstzeit durchgeführt, so wird auf die Gebühren ein Zuschlag bis zu 100 v.H. erhoben.
- 4.4.2 Für Prüfungen, für die feste Gebühren erhoben werden und zu denen der Sachverständige hin und zurück länger als eine Stunde reisen muß, werden für die über eine Stunde hinausgehende Reisezeit 27,-- DM für jede begonnene Viertelstunde erhoben. Werden mehrere Prüfungen durchgeführt, wird die über eine Stunde hinausgehende Reisezeit anteilig mit 27,-- DM für jede begonnene Viertelstunde berechnet.

- 4.4.3 Für Prüfungen, für die Gebühren nach dem Zeitaufwand erhoben werden, werden für die gesamte Reisezeit 27,-- DM für jede begonnene Viertelstunde erhoben. Werden mehrere Prüfungen miteinander verbunden, ist die Reisezeit anteilig zu berechnen.
- 4.4.4 Werden mehrere Prüfungen durchgeführt, von denen für einen Teil Festgebühren und für einen Teil Gebühren nach dem Zeitaufwand erhoben werden, so ist die Reisezeit anteilig nach den Nummern 4.4.2 und 4.4.3 zu berechnen.

BegründungI. Allgemeines

Nach § 24 Abs. 1 Nr. 5 der Gewerbeordnung ist die Bundesregierung ermächtigt, Gebühren und Auslagen für die vorgeschriebenen oder behördlich angeordneten Prüfungen Überwachungsbedürftiger Anlagen festzusetzen. Die Gebühren und die zu erstattenden Auslagen sollen den mit den Prüfungen verbundenen Personal- und Sachaufwand decken.

Die zur Zeit maßgeblichen Gebührensätze für Prüfungen von Druckbehältern, Druckgasbehältern und Füllanlagen sind in Anhang II der Siebenten Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung für die Prüfung Überwachungsbedürftiger Anlagen vom 9. August 1983 (BGBl. I S. 1105), geändert durch Verordnung vom 5. Mai 1988 (BGBl. I S. 585), festgelegt. Durch die Achte Änderungsverordnung vom 5. Mai 1988 sind lediglich bestimmte Gebühren (Stundensätze für Prüfungen nach Zeitaufwand und Reisezeitregelungen) punktuell angehoben worden.

Seit 1985 ist für die Prüfgebühren nach Anhang II eine Kostendeckung nicht mehr gegeben; für 1986 weisen die Betriebsergebnisse der Technischen Überwachungs-Organisationen einen Verlust von 9,4 v.H. aus. Es ist daher erforderlich, den Anhang II der Kostenverordnung an die seit 1983 gestiegenen Kosten, insbesondere bedingt durch die Lohn- und Gehaltsentwicklung, anzupassen. Weiterhin ist eine Anpassung der Gebührenstruktur bei Druckgasbehältern an die zwischenzeitlich erfolgten Änderungen der technischen Regelwerke erforderlich. Die jetzige Struktur für Druckgasanlagen stammt noch aus dem Jahre 1959. Sie war damals primär abgestellt auf die Prüfung von Druckgasflaschen. Mit der Zunahme von Prüfungen an Fässern, Fahrzeugbehältern, Containern und anderen Behälterarten ist auch die Berücksichtigung dieser Prüfungen in der Kostenverordnung notwendig. Der vorgeschlagene neue strukturelle Aufbau der Druckgasanlagen (Anhang II Nr. 2) richtet sich nach der im Jahre 1985 erlassene "Richtlinie für das Prüfen von Druckgasbehältern durch den Sach-

verständigen (TRG 760)" und den dort angegebenen anderen Regelwerken. Der strukturelle Aufbau der Regelung für Druckbehälter (Anhang II Nr. 1) und für Füllanlagen (Anhang II Nr. 3) ist unverändert geblieben.

Die beabsichtigte Gebührenanhebung im Anhang II von insgesamt 11,9 v.H. ist vertretbar. Bund, Länder und Gemeinden werden durch diese Änderung nur insoweit betroffen, als sie Betreiber Überwachungsbedürftiger Anlagen oder an juristischen Personen beteiligt sind, die über solche Anlagen verfügen. Die zusätzlichen Belastungen mit Mehrkosten sind für die Betroffenen, gemessen an den Gesamtkosten solcher Anlagen, gering; sie werden - wenn überhaupt - nur zu sehr moderaten Preiserhöhungen in Einzelfällen führen. Insofern sind Auswirkungen auf das gesamtwirtschaftliche Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, von der geplanten Gebührenanhebung nicht zu erwarten.

II Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Zu Nr.

- | | |
|---------|--|
| 1 | Die Gebühren für Druckbehälter werden um durchschnittlich 11,9 v.H. angehoben. |
| 1.1 | Keine Änderungen hinsichtlich der Bemessungsgrundlage. |
| 1.1.1 | Die Grundgebühren für Behälter bis 400 Liter wurden linear um 4 v.H. und für Behälter über 400 Liter linear um 8 v.H. angehoben. Die Beträge wurden auf volle DM auf- bzw. abgerundet. |
| 1.1.2.1 | Der Betrag wurde um 6 v.H. angehoben. |
| 1.1.2.2 | Die Gebührenregelungen für Druckbehälter wurden erstmals 1981 erlassen. Die für die Vorprüfung festgelegten Gebührensätze waren auf die seinerzeit anzuwendenden Regelwerke, insbesondere den AD-Merkblättern der Reihe B, |

abgestellt. Mittlerweile sind weitere AD-Merkblätter erschienen. Vor allem die AD-Merkblätter der Reihe S zur Berechnung von Druckbehälter-Auflagen erfordern bei der Vorprüfung einen zusätzlichen Aufwand, der bei den Gebühren für die Vorprüfung bisher nicht erfaßt ist.

- 1.1.3.1 Die Faktoren für die Vorprüfung, Druckprüfung und Abnahmeprüfung wurden dem tatsächlichen Aufwand angepaßt.
- 1.1.3.2 Anpassung der Faktoren für die innere Prüfung und Druckprüfung an den tatsächlichen Aufwand.
- 1.1.4 Da bei sehr großen Behältern die Gebührenberechnung zu unverhältnismäßig hohen Beträgen führen kann, ist durch die Höchstgebühr eine Obergrenze vorgegeben. Die Höchstgebühren wurden gegenüber den jetzt geltenden Beträgen um ca. 10 v.H. angehoben.
- 1.2.1 Keine Änderungen
 - 1.2.1.1 Die Ermäßigungssätze bei Durchführung mehrerer Prüfungen sind heute zum Teil zu hoch und entsprechen nicht der tatsächlichen Aufwandsminderung. Dies gilt insbesondere bei den ersten beiden Stufen. Beide Sätze wurden daher um jeweils 5 v.H. angehoben. Erst bei einer Losgröße von über 10 Behältern ergibt sich eine deutliche Reduzierung des Aufwandes. Diese Ermäßigungssätze bleiben daher unverändert.
 - 1.2.1.2 Auch bei den wiederkehrenden Prüfungen entsprechen die geltenden Ermäßigungssätze nicht dem tatsächlichen Minderaufwand. Beide Sätze wurden um jeweils 5 v.H. angehoben.
 - 1.2.2.1 Keine Änderungen
 - 1.2.2.2 Keine Änderungen

Zu Nr.

1.2.3 Keine Änderungen

- 2 Der heutige strukturelle Aufbau für die Prüfung von Druckgasbehältern wurde bereits im Jahre 1959 festgelegt. Diese Struktur ist im wesentlichen abgestellt auf die Prüfung der Druckgasflaschen bis zu einem Inhalt von 150 Liter. Für die Abrechnung von Prüfungen an Druckgasbehältern mit größerem Rauminhalt ist die heutige Struktur des Anhangs II wenig geeignet. Mit der Einführung der Richtlinie für das Prüfen von Druckgasbehältern (TRG 760) im Jahre 1985 war der Zeitpunkt gekommen, die bisherige Struktur des Anhangs II (Druckgase) darauf abzustellen. Die jetzt vorgeschlagene Struktur orientiert sich an dem tatsächlichen Aufwand für die einzelnen Prüfarten. Insgesamt gesehen ergibt sich gegenüber der heutigen Gebühr ein Erhöhungssatz von durchschnittlich 12,1 v.H. Er resultiert allein aus den zwischenzeitlichen Kostensteigerungen im Personal- und Sachkostenbereich.
- 2.1.1 Bei der Ordnungsprüfung prüft der Sachverständige die Antragsunterlagen auf Vollständigkeit. Da der Prüfungsumfang in nahezu allen Fällen gleich hoch ist, wird für alle Behälter eine einheitliche Grundgebühr festgelegt.
- 2.1.2 Der Prüfablauf und der Prüfungsumfang im Rahmen der Baumusterprüfung ist gleich dem bei der Prüfung vor Inbetriebnahme. In beiden Fällen werden daher gleich hohe Gebühren angesetzt.
- 2.2.1 Der Aufwand für die Prüfung der Zeichnungsunterlagen auf Übereinstimmung mit der Druckbehälterverordnung und den zutreffenden TRG ist bei den einzelnen Druckgasbehälterarten sehr unterschiedlich, so daß verschiedenen hohe Pauschalgebühren festgelegt werden. Die heutige Abrechnung, die sich ausschließlich an dem Behälter

Zu Nr.

terinhalt orientiert, ist nicht kostengerecht. Die Umstellung auf eine Pauschalgebühr je nach Behälterart trägt dem tatsächlichen Aufwand eher Rechnung.

2.2.2 Die Textfassung wurde dem tatsächlichen technischen Sachverhalt angepaßt.

2.2.3 Die Beschreibung der einzelnen Prüfungen ist in den jeweiligen Anlagen zur TRG 760 näher ausgeführt.

2.2.4 Die Beschreibung der technischen Prüfung erfolgt in den Anlagen zur TRG 760. Da der Aufwand der technischen Prüfung von der Größe der Behälter abhängt, erfolgt die Gebührenbemessung nach dem Gesamteinhalt der geprüften Behälter. Die vorgeschlagene Regelung entspricht der derzeitigen Abrechnungspraxis.

2.2.5 Die technische Prüfung erfolgt in der Regel im Herstellerwerk. Wird der Druckgasbehälter in einem anderen Werk betriebsfertig hergerichtet, erfolgt der diesbezügliche Teil der technischen Prüfung im Montagewerk. Bei Flaschen und Fässern bedarf es der Prüfung nach dem betriebsfertigen Herrichten nicht.

2.3 Für die wiederkehrenden Prüfungen von Druckgasbehältern, mit Ausnahme von Acetylenflaschen, gilt die TRG 604. Der Umfang der wiederkehrenden Prüfungen ist bei den Druckgaskartuschen, Einwegbehältern, Flaschen und Feuerlöschern um etwa 20 v.H. höher als der Prüfungsaufwand für die erstmalige Prüfung. Bei der Prüfung von sehr alten Druckgasbehältern sind besondere Prüfverfahren anzuwenden, z. B. Waddickenmessungen mittels Ultraschall. Darüber hinaus werden die Flaschen durchweg nachgewogen.

Bei den Prüfungen von Fässern, Treibgastanks, Fahrzeug-

Zu Nr.

behältern und Containern entspricht der Aufwand dem der erstmaligen Prüfung. Gleiches gilt für die wiederkehrende Prüfung der Acetylenflaschen.

3 Die Gebühren für die Prüfung von Füllanlagen wurden insgesamt um 11,5 v.H. angehoben.

3.1 Hinsichtlich des bisherigen Satzes 2 siehe Nr. 3.1.3.

3.1.1 Die Grundgebühr wurde um 9,3 v.H. angehoben.

3.1.2 Die Zuschläge wurden um ca. 7,7 v.H. angehoben.

3.1.3 Der Aufwand für die Prüfung von Füllanlagen in kompakter Bauweise mit einem Füllstand und einer Gasart ist geringer als bei den anderen Füllanlagen. Statt eines festen Betrages wird nunmehr auf einen prozentualen Anteil abgestellt. Er entspricht der tatsächlichen Aufwandsminderung. Die Gebühr liegt ca. 10 v.H. über dem geltenden Betrag.

3.2 Die Gebührenbemessung für die Prüfung der Antragsunterlagen war bisher zu niedrig. Der Faktor wurde daher von 1,0 auf 1,1 angehoben.

3.3 Die Gebühr für diese Prüfung war bisher zu hoch. Der Faktor wurde von 1,3 auf 1,2 gesenkt.

3.4 Keine Änderungen

3.5 Für die Prüfung nach wesentlichen Änderungen fällt in der Regel der gleiche Aufwand an wie bei erstmaligen Prüfungen. Es ist daher erforderlich, in beiden Fällen gleich hohe Gebühren zu berechnen.

Zu Nr.

- 4.1 Es ist nicht möglich, für alle vorkommenden Prüfungen einen festen Gebührensatz festzulegen. Für diese Prüfungen sollen die Gebührensätze für vergleichbare Prüfungen in Rechnung gestellt werden oder, wenn eine solche Vergleichbarkeit nicht gegeben ist, eine Verrechnung nach dem Zeitaufwand möglich sein.
- 4.2 Keine Änderungen
- 4.2.1 Keine Änderungen
- 4.2.2 Keine Änderungen
- 4.2.3 Wenn der Prüfablauf des Sachverständigen durch Maßnahmen unterbrochen oder verzögert wird, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Druckbehälterverordnung stehen, so muß die dadurch entstehende Wartezeit des Sachverständigen vergütet werden.
- 4.3 Keine Änderungen
- 4.4 Keine sachlichen Änderungen (vgl. insbesondere Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c der Achten Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung für die Prüfung Überwachungsbedürftiger Anlagen vom 5. Mai 1988 (BGBl. I S. 585))

Zu Artikel 2

Artikel 2 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Artikel 3 regelt das Datum des Inkrafttretens.

21.04.89

Beschluß

des Bundesrates

zur

Neunten Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung
für die Prüfung Überwachungsbedürftiger Anlagen

Der Bundesrat hat in seiner 599. Sitzung am 21. April 1989 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.